

**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Environmental Geography (M.Sc.)
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Februar 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang *Environmental Geography (M.Sc.)* an der Universität Bayreuth vom 8. Juli 2016 (AB UBT 2016/033), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Oktober 2017 (AB UBT 2017/075), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei der Angabe zu § 3 die Wörter „und Masterprüfung“ und bei der Angabe zu § 19 die Wörter „in Teilbereichen“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Masterprüfung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird Satz 6 gestrichen; die bisherigen Sätze 7 und 8 werden zu Sätzen 6 und 7.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden (mit beratender Stimme) und hat in der Regel nicht mehr als sieben

- Mitglieder; für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses wird je eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter bestellt.“
- b) In Satz 4 werden die Wörter „aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ ersatzlos gestrichen.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bayerischen Hochschulgesetz“ ersetzt durch „BayHSchG“.
5. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „2“.
6. § 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
7. In § 17 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „acht“ ersetzt durch das Wort „vier“.
8. In § 18 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „vertretenden Gründen“ ersetzt durch die Wörter „vertretender Gründe“.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden die Wörter „in Teilbereichen“ ersatzlos gestrichen.
b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „auch nach“ ersetzt durch das Wort „mit“.
10. In § 20 werden die Wörter „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ ersatzlos gestrichen.
11. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ ersetzt durch „BayVwVfG“.

12. In § 23 wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“

§ 2

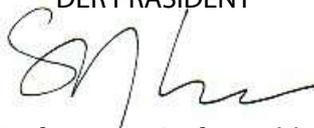
Diese Satzung tritt am 21. Februar 2020 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 5. Februar 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. Februar 2020, Az. A 3396/17 - I/1a.

Bayreuth, 20. Februar 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Februar 2020 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 20. Februar 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 20. Februar 2020.